**Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Meeres- Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (GSR-Verordnung)**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß o. g. Rechtsvorschrift verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus EMFAF verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Fischereipolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Finanzmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus dem EMFAF.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

* bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
* bei juristischen Personen den Namen des Begünstigten;

bei öffentlichen Auftragsvergaben den Namen des Auftragnehmers) Standortindikator für das Vorhaben;

c) sofern das Vorhaben mit einem Fischereifahrzeug verbunden ist, die Kennnummer dieses Fahrzeugs im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (CFR)

d) den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens sowie den Betrag der Unionsbeteiligung an der Förderung;

d) allgemeine Daten zum Vorhaben: seine Bezeichnung (verwaltungsintern vergebene Nummer), eine Kurzbeschreibung des Gegenstandes des Vorhabens sowie Beginn und Ende des Vorhabens.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

* Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Abl. EU L 231/195 ff. vom 30.06.2021)Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
* der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, Abl. L 119/1 ff. vom 4.5.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

<http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm>

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.